

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 71.726-2a/54

Gesetzesbeschluß des  
niederösterreichischen Landtages  
betreffend die Änderung des Landes-  
Verfassungsgesetzes für das Land  
Niederösterreich in der Fassung von  
1930 (Dritte Landes-Verfassungs-  
novelle).

Zu Zl. 95 ex 1954  
vom 13.7.1954.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mit-  
zuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des nieder-  
österreichischen Landtages betreffend die Änderung des Landes-Verfassungs-  
gesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 (Dritte  
Landes-Verfassungsnovelle) gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes  
in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II,  
lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/46, einge-  
laden, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hoch-  
kommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf  
von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß inner-

halb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 28. Juli 1954  
Für den Bundeskanzler:

Loebenstein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Walther*

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 31. JULI 1954  
Zl. 95/1 D. A. K. K.